Fachamt: Planung Vorlage-Nr.: 2018-158

Datum: 18.07.2018

Beschlussvorlage

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis: Abbruch best. Stützmauer und

Errichtung einer neuen Stützmauer am Holderbach, Baugrundstück: Flst.-Nr.11485, Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	10.09.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 65 und 84 Wassergesetz (WG) erteilt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplans "Alte Dielbacher Straße", 2. Änderung und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Weiterhin zeigen sich bezüglich der unmittelbaren Lage des Vorhabens am Holderbach Belage des WG berührt.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Sanierung der 1981 baurechtlichen genehmigten Stützmauer als Bestandteil des Wohnhausneubaues entlang des Holderbaches an der nordöstlichen Grundstücksgrenze.

So soll die vorh. Stützmauer abgebrochen werden und durch eine neue Stahlbetonwand mit 1.0 m Höhe ersetzt werden.

Darauf aufgebaut werden soll eine Trockenmauer mit 2,20 m Höhe.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die beantragte Erneuerung der Stützmauer zeigt sich städtebaulich unbedenklich.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und angrenzende Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

4. Wasserrechtliche Belange

Das Vorhaben grenzt an den Holderbach an. Im Gewässerentwicklungsplan Holderbach sind die bachbegleitenden Mauern im Bestand dargestellt.

Gemäß den Inhalten des Gewässerentwicklungsplanes sind die Entfernung / Erneuerung massiver Uferbefestigungen nur in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde auszuführen.

Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die zuständige Fachbehörde des Wasserrechtsamtes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

Peter Reichert Bürgermeister

Anlage/n:

1-3